

# Satzung

## § 1 Name und Zweck

Der Verein Allgaier – Porsche – Diesel – Freunde Bodensee e. V. mit Sitz in Friedrichshafen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Restaurierung, Betreibung und öffentliche Darstellung von historischen Traktoren insbesondere der ehemaligen Hersteller Allgaier und Porsche-Diesel in Friedrichshafen-Manzell.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erhaltung ländlichen Kulturgutes und die öffentliche Darstellung von historischen landwirtschaftlichen Fahrzeugen.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim AG Tettnang eingetragen

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Mittelbindung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 4 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Friedrichshafen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

## § 5 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. aktiven Mitgliedern
2. fördernden Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied kann jeder werden, der im Besitz eines der in § 1 genannten

Fahrzeuge ist.

2. Förderndes Mitglied kann grundsätzlich jede Person werden
3. Ehrenmitglied kann jeder werden, der sich in außergewöhnlicher Form für die Durchführung des Vereinszwecks einsetzt.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt oder dem Vereinszweck zuwiderhandelt. Ein Ausschluß ist auch möglich, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Beitragszahlung mehr als 3 Monate im Rückstand ist. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dagegen kann der Betroffene innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, kann das Mitglied keine Ansprüche gegen den Verein geltend machen.

## **§ 8 Beitragspflicht**

Jedes Mitglied, ausgenommen die Ehrenmitglieder, ist verpflichtet den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Der erweiterte Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

## **§10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister

Bei Bedarf kann können ein Schriftführer sowie bis zu drei Beiräte (1. Vertretung Schatzmeister, 2. Vertretung Schriftführer) als weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Er vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

## **§10.1 erweiterter Vorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. dem Vorstand gem. §10 dieser Satzung
2. die Regionsvertreter

Bei Bedarf können weitere Regionen durch den erweiterten Vorstand gebildet / aufgelöst werden, die ihren Regionsvertreter eigenständig wählen. Die erste Region wird durch den Vorstand gem. §10 dieser Satzung gebildet / aufgelöst und die Mitglieder der Region zugeordnet. Aufgabe des erweiterten Vorstands ist die Planung und Abstimmung der überregionalen Tätigkeit des Vereins. Der erweiterte Vorstand tagt auf Einladung des Vorstandes gem. § 10 dieser Satzung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Arbeitsweise des erweiterten Vorstandes entsprechend.

## **§ 10.2 die Regionsvertreter**

Die Regionsvertreter sind Bindeglied für die Mitglieder in der jeweiligen Region und gesellschaftlichen Angebote des Vereins sowie die Fortentwicklung des Vereins. Eine Regionsversammlung ist in den ersten vier Monaten, spätestens im April jeden Jahres abzuhalten. Die Regionsvertreter werden von den Mitgliedern in der Region mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Für die Wahl des Regionsvertreters bestimmt die Versammlung ein Mitglied, das die Wahl leitet. Es kann offen per Handzeichen oder geheim abgestimmt werden. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich wenn ein Mitglied dies beantragt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Arbeitsweise des Regionsvertreter / Regionsversammlung entsprechend.

Die Einladung zur Regionsversammlung ist den Mitgliedern schriftlich spätestens 2 Wochen vor Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben und dem Vorstand gem. §10 dieser Satzung anzuzeigen.

Über die Wahl ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Eine Mitgliederversammlung ist in den ersten vier Monaten, spätestens im April jeden Jahres abzuhalten. Sie ist zuständig für die Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, gegebenenfalls des Schriftführers, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer. Die Mitgliederversammlung ist auch zuständig für die Wahl des Vorstands, für die Festsetzung des Jahresbeitrags, die Wahl von zwei Kassensprüfern und für die Ernennung von Ehrenmitgliedern. Für die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer bestimmt die Versammlung ein Mitglied, das die Wahl leitet. Es kann offen per Handzeichen oder geheim abgestimmt werden. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich wenn ein Mitglied dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist weiterhin zuständig für die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Das gilt nicht für Beschlüsse zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins. Hier ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der

anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich spätestens 2 Wochen vor Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Die gefassten Beschlüsse sind mit dem Abstimmungsergebnis in das Protokoll aufzunehmen.

## **§ 12 Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Sie muß durch den Vorstand einzuberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe dies schriftlich beantragen. Die außerordentliche Versammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang bei Vorstand durchzuführen.

Die Mitglieder sind spätestens eine Woche vor Versammlungstermin unter Angabe der Gründe schriftlich einzuladen.

Für die Beschlussfassung und Protokollführung gilt die in § 11 getroffene Regelung entsprechend.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 5. Mai 2012 beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 28.03.2015

Tag der letzten Eintragung 15.01.2016